

RS Lvwg 2018/5/25 LVwG-1-468/2017-R16, LVwG-1-469/2017-R16, LVwG-1-470/2017-R16

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.05.2018

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

25.05.2018

Norm

RHStRÜbk Eur 2005 §5 Abs1

RHStRÜbk Eur 2005 §5 Abs2

ZustG §11 Abs1

Rechtssatz

Wird eine Person, die sich im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats aufhält, von einem österreichischen Rechtsanwalt mit Kanzlei in Österreich rechtsfreundlich vertreten und erfolgt die Zustellung an diesen somit im Inland, liegt keine Zustellung im Ausland vor, weshalb das Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union keine Anwendung findet und eine Übersetzung der Verfahrensurkunde (hier: Straferkenntnis) nicht erforderlich ist.

Schlagworte

Zustellung EU, Vertretung durch österreichischen Anwalt, keine Übersetzung notwendig

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWVGVO:2018:LVwG.1.468.2017.R16

Zuletzt aktualisiert am

31.07.2018

Quelle: Landesverwaltungsgericht Vorarlberg LVwg Vorarlberg, <http://www.lvwg-vorarlberg.at>